
1. März 2007

BMF-010307/0029-IV/7/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8600, Arbeitsrichtlinie "Innergemeinschaftliche Regelungen"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8600 (Innergemeinschaftliche Regelungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

1. Obst und Gemüse

1.1. Grundsätzliches

(1) Wegen der unsicheren Lage im ehemaligen Jugoslawien wird frisches Obst und Gemüse aus Griechenland entweder über Drittstaaten oder über die südlichen Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht. Nach der VO(EG) Nr. 811/95 kann Griechenland eine Entschädigung der sich daraus ergebenden Transportmehrkosten für frisches Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland und Bestimmung in verschiedenen Mitgliedstaaten, somit auch Österreich, in Anspruch nehmen.

(2) Diese Entschädigung hat zur Voraussetzung, dass das in Griechenland ausgestellte Kontrollexemplar T 5 vom Bestimmungsmitgliedstaat bestätigt wird.

1.2. Zuständigkeit

(1) Für die Bestätigung des in Griechenland ausgestellten Kontrollexemplars T 5 ist die Zollstelle zuständig, bei der die Ware gestellt wird.

1.3. Verfahren

(1) Das für Zölle geltende Verfahren ist anzuwenden. Der Zollstelle ist das in Griechenland ausgestellte Kontrollexemplar T 5 und eine weitere Ausfertigung davon vorzulegen. Die Zollstellen haben sich zu überzeugen, dass die im Kontrollexemplar T 5 genannten Waren (Art und Menge) tatsächlich Gegenstand der Gestellung sind.

(2) Bei Sendungen mit angelegtem Raumverschluss ist eine Beschau im Regelfall nicht erforderlich, ausgenommen bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten. Fallweise wird eine Beschau aber empfohlen.

(3) Bei Sendungen ohne angelegten Raumverschluss ist im Regelfall eine Beschau erforderlich. Wenn die Beschau eine Übereinstimmung der Art und Menge der gelieferten Sendung mit dem Kontrollexemplar T 5 ergibt und aus der Aufmachung der Ware und den Begleitpapieren (wie Rechnung, Transportpapiere) kein Hinweis auf einen anderen Ursprung als Griechenland gegeben ist, so ist das Kontrollexemplar T 5 wie folgt zu bestätigen:

"Art und Menge der Ware konform, kein Raumverschluss."

1.4. Nachträgliche Bestätigung des Kontrollexemplars T 5

(1) Wenn die Waren nicht gestellt wurden, sondern das Kontrollexemplar T 5 zur nachträglichen Bestätigung (Art. 486 ZK-DVO) vorgelegt wird, so ist das Kontrollexemplar von der Zollstelle entgegenzunehmen und der Außen- und Betriebsprüfungsstelle-Zoll (ABZ) mit dem Vermerk zu übermitteln, anhand der bei der Firma aufliegenden Unterlagen zu prüfen, ob die in dem Kontrollexemplar T 5 bezeichneten Waren tatsächlich in Österreich eingelangt sind.

(2) Sollte die Prüfung ergeben, dass die im Kontrollexemplar T 5 bezeichneten Waren nicht in Österreich eingelangt sind, so ist dies folgendermaßen zu vermerken:

"Ware wurde nicht gestellt, bei der nachträglichen Überprüfung konnte der Empfänger das Verbringen der Ware nach Österreich nicht nachweisen."

(3) Ergibt die Überprüfung der ABZ, dass die Waren nach Österreich verbracht worden sind, ist folgender Vermerk im Kontrollexemplar T 5 anzubringen:

"Ware wurde nicht gestellt, bei der nachträglichen Überprüfung konnte der Empfänger das Verbringen der gesamten Ware (eines Teiles der Ware, und zwar ... kg) nach Österreich anhand von Geschäftsunterlagen nachweisen."

1.5. Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 811/95 der Kommission vom 11. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den 1995 vorgenommenen Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland (ABI Nr. L 82/5 vom 12. April 1995).

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die zuständige Stelle bei Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland, BGBl. Nr. 286/1995.

2. STÄRKEÄTHER UND STÄRKEESTER

2.1. Zuständigkeit

Für die Ausstellung des Kontrollexemplars T 5 sind die Zollstellen zuständig, in deren Bereich der Versendungsort liegt, wenn Stärkeäther und Stärkeester des KN-Codes 3505 50

- in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder

- über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt wird.

Ein Kontrollexemplar T 5 ist bei einer direkten Ausfuhr der oben genannten Waren aus Österreich nicht erforderlich.

In Österreich sind die Versendungsorte Aschach in Oberösterreich und Gmünd in Niederösterreich. Somit kommen als zuständige Zollstellen das Hauptzollamt Linz und das Zollamt Gmünd in Betracht.

2.2. Verfahren

Bei der Ausstellung des Kontrollexemplar T 5 ist das für Zölle geltende Verfahren anzuwenden. Die Zollstelle hat sich zu überzeugen, dass die gestellte Ware hinsichtlich Menge und Art mit den Angaben im Kontrollexemplar T 5 übereinstimmt.

Wenn eine Ausfuhrsendung nicht am Verladeort, d.h. beim Unternehmen, dem Zollamt gestellt wird, sondern eine Wegstrecke dazwischen liegt, ist wie folgt vorzugehen:

- Für den Fall, dass die Ware von einem sogenannten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 7 Abs. 4 und 5 VStG der Firma nicht gegen Vertausch gesichert wurde, sind Muster zu ziehen und der Technischen Untersuchungsanstalt (TUA) zur Untersuchung einzuschicken. Weiters ist die Menge der gestellten Ware festzustellen.
- Für den Fall, dass die Ware gegen Vertausch gesichert wurde, sind nur fallweise (10 % der gestellten Sendungen) Muster zu ziehen und der TUA einzuschicken sowie die Menge der gestellten Ware festzustellen.

Verantwortlicher Beauftragter:

- Eine von der Firma vorgeschlagene und von
- der Agramarkt Austria (AMA) zugelassene Person mit besonderer Verantwortung.

Diese Person ist dem Zollamt bekannt zugeben und hat die Anlegung des Verschlusses oder anderer sichernder Maßnahmen auf dem Begleitpapier zu bestätigen.

2.3. Verständigung der AMA

Wird die Nichtkonformität bei der Überprüfung des Kontrollexemplars T 5 bereits bei der Abfertigung festgestellt, ist nach den zollrechtlichen Bestimmungen vorzugehen und die

Agramarkt Austria

Dresdnerstraße 70

1201 Wien

Telefon: 0222/33151

zu verständigen.

Wird die Nichtkonformität später, aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung der Muster festgestellt, ist ebenfalls die AMA zu verständigen.

2.4. Rechtsquellen

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung von Stärke und Zucker (Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 1995), BGBl. Nr. 1015/94, in der Fassung des BGBl. Nr. 454/95.